



Abfallreglement der Gemeinde Hallwil

November 2013

§ 1 ZWECK	4
§ 2 GELTUNGSBEREICH	4
§ 3 DEFINITION DER ABFALLARTEN	5
§ 4 GRUNDSÄTZE	5
§ 5 INFORMATION	6
§ 6 VOLLZUG (ZUSTÄNDIGKEITEN)	7
§ 7 BENÜTZUNGSPFLICHT	7
§ 8 ABFALLZERKLEINERER	8
§ 9 ABLAGERUNGSVERBOT	8
§ 10 ÖFFENTLICHE ABFALLKÖRBE	8
§ 11 KOMPOSTIEREN	8
§ 12 VERBRENNEN	9
A) GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	10
§ 13 ORGANISATION	10
§ 14 BEDIENTE STRASSEN	10
§ 15 ABFUHRDATEN	10
§ 16 BEREITSTELLUNG	11
B) KEHRICHTABFUHR	11
§ 17 UMFANG	11
§ 18 BEREITSTELLUNGSART	11
C) SPERRGUTABFUHR	12
§ 19 UMFANG	12
§ 20 ENTSORGUNGSSTELLE	12
D) GRÜNABFUHR	12
§ 21 UMFANG	12
§ 22 BEREITSTELLUNGSART	12
E) WEITERE SPEZIALABFUHREN	13

§ 23 UMFANG	13
A) KOMMUNALE SAMMELSTELLEN	14
§ 24 ANGEBOT	14
§ 25 BETRIEB	14
B) ÜBRIGE SAMMELSTELLEN	15
§ 26 ELEKTRISCHE UND ELEKTRONISCHE GERÄTE	15
§ 27 BATTERIEN UND AKKUMULATOREN	15
§ 28 TIERKÖRPER	15
§ 29 BAUABFÄLLE	16
§ 30 SONDERABFÄLLE	16
§ 31 VERURSACHERPRINZIP UND KOSTENDECKENDE GEBÜHREN	17
§ 32 GEBÜHREN	17
§ 33 BEMESSUNGSGRUNDLAGE	18
§ 34 GEBÜHRENBEZUG	18
§ 35 ABFALLRECHNUNG	18
§ 36 RECHTSSCHUTZ	19
§ 37 VOLLSTRECKUNG	19
§ 38 STRAFBESTIMMUNGEN	19
§ 39 INKRAFTTRETEN	19

Die Einwohnergemeinde Hallwil erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

1. Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Hallwil. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.
2. Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

1. Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.
2. Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden
 - Siedlungsabfälle,
 - Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehrriecht) vergleichbar ist,
 - Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

3. Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.
4. Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Hallwil zur Verfügung.

§ 3 Definition der Abfallarten

1. Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).
2. Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.
3. Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.
4. Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.¹

§ 4 Grundsätze

1. Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
2. Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.
3. Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.
4. Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine

¹ Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt

Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG²). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

5. Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle³ (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb⁴ abzugeben.

§ 5 Information

1. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.
2. Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist der Bauamt. Er steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.
3. Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.
4. Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.
5. Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

² Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

³ Siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>.

⁴ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen gegen Bezahlung abgegeben werden können. <https://www.ag.ch/> Departement Bau, Verkehr und Umwelt

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

1. Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
2. Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Bauamt.
3. Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden⁵.
4. Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute⁶ beiziehen.
5. Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

§ 7 Benützungspflicht

1. Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:
 - Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
 - privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
2. Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.
3. Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehrrecht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

⁵ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

⁶ Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein.

§ 8 Abfallzerkleinerer

1. Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden⁷.
2. Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallbinde erheblich schwerer werden.

§ 9 Ablagerungsverbot

1. Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

1. Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
2. Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11 Kompostieren

1. Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung)
2. Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.
3. Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

⁷ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

§ 12 Verbrennen

1. Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
2. In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.
3. In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.
4. Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

1. Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform (z.B. spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container) für die Abfuhr vor.
2. Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).
3. Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) oder durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen.

§ 14 Bediente Strassen

1. Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Strassen mit öffentlichem Verkehr und Plätzen durchgeführt.
2. Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
 - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
 - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
 - Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15 Abfuhrdaten

1. Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

1. Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
2. Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrriechsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).
3. Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrriechabfuhr

§ 17 Umfang

1. Der Kehrriechabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:
 - Kehrriech inkl. Kleinsperrgut.
 - dem Kehrriech entsprechende Abfälle aus Betrieben.
 -
2. Von der Kehrriechabfuhr ausgeschlossen sind:
 - Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
 - ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
 - Sonderabfälle aus Haushaltungen;
 - Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehrriech gleichgestellt sind;
 - explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
 - Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18 Bereitstellungsart

1. Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen⁸ der Gemeinde bereitzustellen.
2. Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehrriech zusammen bereitzustellen.

⁸ Offiziell zugelassene Säcke bzw. Kehrriechsäcke mit Gebührenmarke oder Abfall-Container.

3. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind entweder in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde, oder in Kehrichtsäcken, mit entsprechenden Abfallmarke versehen, abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.
4. Betriebe und Gebäude mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitzustellen⁹.
5. Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Sperrgut

§ 19 Umfang

1. Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, die nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (Anhang I, Sperrgutabfuhr) verkleinert werden können. (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

§ 20 Entsorgungsstelle

1. Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtige Sammelstelle.

d) Grünabfuhr

§ 21 Umfang

1. Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 22 Bereitstellungsart

1. Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in offiziell zugelassenen Abfall-Containern bereitzustellen.
2. Abfall-Container müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten versehen sein.

⁹ Oder die Abfuhr/Entsorgung auf eigene Kosten zu organisieren

e) Weitere Spezialabfahren

§ 23 Umfang

1. Nach Bedarf werden für Altmetall, Altpapier, Textilien usw. Spezialabfahren durchgeführt.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 24 Angebot

1. Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden¹⁰:
 - Altglas
 - Altpapier, Karton
 - Altmetall (Eisenschrott)
 - Weissblech (Büchsen)
 - Aluminium
 - Altöle (Mineral- und Speiseöle)
2. Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.
3. Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechend der Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 25 Betrieb

1. Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
2. Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und bekanntgegeben.
3. Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

¹⁰ Der genaue Standort der Sammelstellen ist dem Abfallkalender zu entnehmen

b) Übrige Sammelstellen

§ 26 Elektrische und elektronische Geräte

1. Elektrische und elektronische Geräte ¹¹ (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG¹²).
2. Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

§ 27 Batterien und Akkumulatoren

1. Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV¹³).

§ 28 Tierkörper

1. Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle bei der Abwasserreinigungsanlage Hallwilersee abzuliefern.

¹¹ Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug.

¹² Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

¹³ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81).

§ 29 Bauabfälle

1. Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrriechtabfuhr mitzugeben.
2. Grössere Mengen von Bauabfällen¹⁴ sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

§ 30 Sonderabfälle

1. Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden (Drogerie / Apotheke usw.).
2. Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb¹⁵ abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).
3. Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

¹⁴ Den Umgang mit Bauabfällen regelt das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz "Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept".

¹⁵ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

IV FINANZIERUNG

§ 31 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

1. Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.
2. Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfallcontainern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 32 Gebühren

1. Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.
2. Die Benützung von Kehrricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.
3. Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf- Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.
4. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 33 Bemessungsgrundlage

1. Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Grünabfuhr pro Gebinde und bei der Kleinsperrgutabfuhr (Sammelbehältnis) pro Stück erhoben.
2. Sind Geschäfts- und Privatadresse identisch, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Diejenige für das Gewerbe.
3. Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 34 Gebührenbezug

1. Der Gebührenbezug erfolgt mittels Marken (Kehricht und Kleinsperrgut), und Containerplomben (Kehricht und Grüngut)
2. Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

§ 35 Abfallrechnung

1. Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Rechtsschutz

1. Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 37 Vollstreckung

1. Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 38 Strafbestimmungen

1. Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).
2. Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde bei der Staatsanwaltschaft für den Bezirk Lenzburg Strafanzeige.
3. Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 39 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
2. Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 8. Juni 2001, mit samt seinen Gebührentarifen aufgehoben. Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 22. November 2013.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2013.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG HALLWIL

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

W. Gloor-Huber

A. Zumbühl

Anhang I

Abfallgebühren

Kehrrichtabfuhr	Preis pro Einheit/inkl. MwSt.
Kehrichtmarken 17 Liter (10er Set)	12.50 CHF
Kehrichtmarken 35 Liter (10er Set)	21.60 CHF
Kehrichtmarken 60 Liter (10er Set)	36.70 CHF
Kehrichtmarken 110 Liter (2er Set)	12.95 CHF

Kehrrichtabfuhr Container	Preis pro Stück/inkl. MwSt.
bis 240 Liter, Plombe eine Leerung	15.55 CHF
bis 800 Liter, Plombe eine Leerung	48.60 CHF

Sperrgutabfuhr	Preis pro Einheit/ inkl. MwSt
Kleinsperrgut (max. 100cm x 50cm und 20kg) (2er Set)	12.95 CHF

Grüngutabfuhr	Preis pro Stück/inkl. MwSt.
Einzel-Leerung bis 240 Liter	10.00 CHF
Einzel-Leerung bis 800 Liter	35.00 CHF
Jahres-Vignette bis 240 Liter	140.00 CHF
Jahres-Vignette bis 800 Liter	490.00 CHF

Häckseldienst	Preis pro Einheit/exkl. MwSt.
pro 15 Minuten	40.00 CHF

Grundgebühren	Preis pro Einheit/exkl. MwSt.
für Privathaushalte	30.00 CHF
für Betriebe	30.00 CHF

Stand: 01.01.2022